Textteil

A. Festsetzungen

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind nur Anpflanzungsmaßnahmen zulässig, bei denen gewährleistet ist, dass der gemäß DIN VDE 0210 erforderliche Mindestabstand zu den Leiterseilen auch bei Erreichen der Endwuchshöhe eingehalten wird. Alle geplanten Einzelmaßnahmen, insbesondere Anpflanzungsmaßnahmen und Geländeniveauveränderungen im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Freileitung, sind rechtzeitig vorher mit der VEW Energie abzustimmen.
Im Bereich der Masten ist eine Fläche mit einem Radius von 15 m um den Mastmittelpunkt von allen Maßnahmen freizuhalten.

2. Verrohrter Sodinger Bach

Im westlichen Teil des Bebauungsplanes im Bereich der Baugebiete Nr. 15 und Nr. 16 verläuft der verrohrte Sodinger Bach, der der öffentlichen Entsorgung von Abwasser dient. Die Leitungstrasse (DN 1200/DN 1400) ist als unterirdische Abwasserleitung im Bebauungsplan festgesetzt. Die Leitung erfordert einen Schutzstreifen mit einer Breite von 12,00 m. Die Stadt Herne ist berechtigt innerhalb dieses Schutzstreifens einen Entwässerungskanal zu halten oder zu verlegen, durch diesen jederzeit ungehinderten Abwässer abzuleiten und alle Arbeiten einschliesslich der Erneuerung daran auszuführen oder ausführen zu lassen, die nach Ermessen der Stadt Herne hierzu erforderlich sind. Der Schutzstreifen ist insbesondere von jeder Bebauung hoch- oder tiefbaulicher Art freizuhalten. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist nur mit dem Einverständnis des Leitungsträgers gestattet.

3. Kabelbündel der VEW und der Stadtwerke Herne

Nördlich des ausgewiesenen Umspannwerkes verläuft ein Kabelbündel der VEW und der Stadtwerke Herne. Zahlreiche Fernsprechkabel der VEW und der Stadtwerke Herne sowie mehrere 10 kV-Mittelspannungskabel der Stadtwerke Herne verlaufen hier gebündelt in einer Kabeltrasse. Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Alle geplanten Maßnahmen in diesem Bereich sind rechtzeitig mit den Leitungsträgern abzustimmen.

4. Betrieb Tilhaus

In Anwendung des § 1 Abs. 10 BauNVO wird für den mit a bezeichneten Teil des Baugebietes 12 folgendes festgesetzt :
Erweiterungen, Änderungen und Ernueurungen der baulichen Anlagen des bestehenden Metallbaubetriebes sind allgemein zulässig, soweit durch geeignete Maßnahmen zusätzliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen vermieden werden. Soweit zumutbar, sind Verbesserungen der vorhandenen Situation anzustreben. Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten werden auf den bestehenden Betrieb beschränkt. Nutzungsänderungen sind nur im Rahmen des Gebietscharakters Mischgebiet (MI) gemäß § 6 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 1-5 BauNVO zulässig.

5. Schallschutz der Baugebiete 10 und 11

Der Bebauungsplan setzt die neu zu errichtende Baugebiete Nr. 10 (WA-Gebiet) und Nr. 11 (MI-Gebiet) fest. Geplante Bauvorhaben in diesen Baugebieten haben Rücksicht auf den vorhandenen Metallbaubetrieb Tilhaus im Baugebiet Nr. 12 zu nehmen, der Bestandschutz genießt. Dieser darf durch zukünftige Baumaßnahmen nicht weiter eingeschränkt werden, als dies durch die vorhandene Situation vorgeprägt ist. Hinsichtlich der Baugebiete Nr. 10 und 11 wurde mit Datum vom 22.11.1999 durch das Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik Schwetzke & Partner das Geräuschimmissions-Untersuchung erstellt. Zum Schutz der Erdgeschoss- und Freibereiche sind entlang der neuen Erschließungsstraße sowie entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Firma Tilhaus Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,50 m über Geländeniveau erforderlich (Anlage 1-1 des Gutachtens). Für die an der neuen Erschließungsstraße gelegenen nach Osten ausgerichteten Aufenthaltsräume im Ober- und Dachgeschoss im Baugebiet Nr. 10 sind weiternin "Giebelerker-Fenster" vorgesehen um zu gewährleisten, das bei zum Lüften geöffneten Fenstern keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen vorliegen (Anlage 5.1 und 5.2 des Gutachtens). Für das Baugebiet Nr. 11 wird festgesetzt, das die Aufenthaltsräume im Dachgeschoss des südlichen Abschlussgebäudes Dachfenster erfordern, die ein Lüften nur zur westlichen Seite (geräuschabgewandte Seite) zulassen (Seite 15 und 16 des Gutachtens).

Lärmschutzmaßnahmen im Baugebiet Nr. 8 und am BHKW

6. Im Baugebiet 8 dürfen gemäß Gutachten des RWTÜV in einem 17,5 m langen Abschnitt im nördlichen Bereich der Gebäude, keine Wohnräume angeordnet werden. Näheres zum Gutachten des RWTÜV vom 27.4.2000 findet sich unter Punkt 10.4 der Begründung sowie in der Anlage 7 zur Begründung. Weiterhin werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch die zu treffenden Schallminderungsmaßnahmen am Blockheizkraftwerk gemäß Gutachten des RWTÜV vom 2.4.2000 festgesetzt. Dies betrifft die Anforderungen an die Begrenzungswände der Rückkühlwerke, die Schallabstrahlung der Lüftungsöffnung des Gasgumpenraumes sowie die Ausblirung der Türöffnungen. Einzelheiten hierzu finden sich unter Punkt 10.4 der Begründung sowie in Anlage 8 zur Begründung.

Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch

7. Die im Baugebiet Nr. 3 (MK-Gebiet) ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Ausgleichsmaßnahmen bis auf ein geringes Restdefizit kompensiert:

a) Die im östlichen Bereich des Bebauungsplanes ausgewiesene Ausgleichsfläche im Einmündungsbereich der Straße Auf dem Rohde in die Kantstraße wird durch Bepflanzung aufgewertet.
b) Ein Teil der im nördlichen Bereich an den Bebauungsplan angrenzenden Kantstraße zwischen den Häusern Kantstraße 65 und 85 wird entsiegelt.

Die genau Lage der Eingriffsfläche sowie der Entsiegelungsfläche ergeben sich aus der Anlage 1 zur Begründung. Dort werden auch die Bewertung des Eingriffs (Plan 1) sowie die zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen und deren Bewertung (Pläne 2 und 3) im Einzelnen dargelegt und damit festgesetzt.

B. Kennzeichnung - Fortsetzung

Grundwasser

Das Grundwasser im nordöstlichen Bebauungsplangebiet ist erheblich mit Schadstoffen belastet. Vor einer Nutzung ohne vorherige Prüfung wird daher im Bebauungsplangebiet grundsätzlich abgeraten.

2. Bergbauliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen

2.1 Standsicherheit der Schächte Mont-Cenis 1, 1 a und III

Die Schächte I und Ia sind so abgedeckt, dass die Standsicherheit der Tagesoberfläche bei den geplanten Nutzungen gegeben ist. Bei den Schächten I und Ia muss es möglich sein, Kontrollen der Füllsäule und Nachverfüllungen jederzeit vorzunehmen. Füllstandskontrollen sind in wenigstens jährlichen Abständen durchzuführen. Nachverfüllungen sind unverzüglich auszuführen.
Schacht III wird als lage- und erosionsbeständig und damit als dauerstandsicher verfüllt beurteilt.
Eine ständige Beobachtung der Füllsäule und die Durchführung von Nachverfüllungen des Schachtes III ist nicht erforderlich. Eine Zufahrtsmöglichkeit braucht deshalb nicht gewährleistet zu werden.

2.2 Schutz gegen Gefahren durch schädliche Gase der Schächte I, Ia und III

Zur Eingrenzung des Ausgasungsbereiches wurden um die Schächte I, Ia und III Gasdrainagen angeordnet. Die Oberfläche der Drainagezonen darf nicht gasdicht überbaut werden. Zusätzliche Belastungen dürfen nicht aufgebracht werden.

2.3 Zerrzone

Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen.

2.4 Allgemeiner Hinweis

Im Bebauungsplangebiet sind die bergbaulichen Aktivitäten beendet, so dass mit Einwirkungen des untertägigen Abbaus nicht mehr gerechnet werden muss. Gleichwohl sollte im Rahmen von Einzelplanungen mit der Deutschen Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, Verbindung aufgenommen werden, damit ggf. die gesetzlich geregelten Vorkehrungen getroffen werden können.

C. Hinweise

1. Fluchtlinienpläne

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes finden folgende Fluchtlinienpläne keine Anwendung mehr:

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für die Gemeinde Gysenberg I Sodingen - teilweise (förmlich festgestellt am 15.10.1901).
b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Kirchstraße - teilweise (förmlich festgestellt am 7.01.1927).

2. Niederschlagswasserbehandlung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals nach dem 01.01.1998 bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Von dem Erfordernis zur Beseitigung des Niederschlagswassers kann von der unteren Wasserbehörde im Einzelfall eine Befreiung oder teilweise Befreiung befürwortet werden, sofern der Bauherr nachweist, dass aufgrund der jeweiligen Bodenbeschaffenheit und Grundstücksverhältnisse eine entsprechende Beseitigung nicht möglich ist.

3. Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u. a. nach den Entschädigungsvorschriften des BauGB.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
-§ 9(1) bis (4) und (7) BauGB-

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des	Baugebietes
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise, Dachform	Hinweis s. Textteil

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiete
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschossflächenzahl
- z.B. 0,8 als Höchstmaß
-z.B. 0,5 - 0,8 als Mindest- und Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 3,0
Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- und Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung
SD Satteldach

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
- § 9 (1) 5 BauGB -

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB -

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentliche Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
V Verkehrsberuhigung - § 42 (4a) Str. VerkO -
Fußgängerbereich
nur Zufahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB -

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)
BHKW Blockheizkraftwerk
Umspannwerk

Hauptversorgungs- und Wasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB -

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB -

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB -

Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
-§ 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- § 9 (1) 25 BauGB-

Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- § 9 (1) 4, 22 BauGB -

St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplatz
GGA Gemeinschaftsgarage
GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Mit Geh-(G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- § 9 (1) 21 BauGB -
(Begünstigte siehe Einschreibung)

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen
- § 9 (1) 24 BauGB -
(siehe Textteil A Nr. 7 5+6)

Lärmschutzwand

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- § 9 (7) BauGB -

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -

Gliederung des Baugebietes 12 (siehe Textteil A Nr. 4)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- § 16 BauNVO

Kennzeichnung nach
- § 9 (5) 3 BauGB -

Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Sanierungsbereiche

A B C

siehe Textteil B Nr. 1

B. Kennzeichnung

1. Altlasten

Aus Altlastensicht ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in zwei Bereiche zu gliedern. Zum Einen umfasst er das ehemalige Betriebsgelände der Zeche Mont-Cenis I/III mit zum Teil erheblichen Boden und Grundwasserbelastungen, zum Anderen die Wohnbebauung entlang der Kirch-, Kant-, und Mont-Cenis Straße ohne konkreten Altlastenverdacht. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, erhalten im Bebauungsplan eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB.
Für die einzelnen Bereiche ist folgendes zu beachten:

Ehemaliger Betriebsbereich der Zeche Mont-Cenis

Nach Stilllegung der Zeche im Jahre 1978 wurden durch zahlreiche Untersuchungen teilweise erhebliche Bodenbelastungen nachgewiesen. Aufgrund der vorgefundenen Belastungen wurde das Gelände in drei Bereiche unterteilt. Für jeden Bereich wurden Sanierungspläne erstellt. Die Sanierungsbereiche A, B und C sind im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Bereich A - Fortbildungsakademie/ öffentliche Grünfläche

Im Rahmen der bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden vorgefundene Bodenbelastungen beseitigt. Durch entsprechende Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass oberflächennah keine Bodenbelastungen mehr vorliegen.
Im nördlichen Bereich befinden sich unter der Anschüttung aus Bergematerial in mehreren Metern Tiefe ehemalige Schlammteiche. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Gefährdungen, die auf diese Schlammablagerungen zurückgeführt werden könnten, nicht nachgewiesen. Maßnahmen zur Beseitigung der Ablagerungen sind aufgrund des geringen Gefährdungspotenzials und vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung als nicht angemessen zu betrachten.
Im Rahmen des Abrisses der ehemaligen Zechenmauer entlang der Kantstraße wurden Bodenbelastungen vorgefunden. Dieser Boden wurde ausgekoffert und entsorgt.

Bereich B - Standort der ehemaligen Kokerei mit Nebengewinnungsanlagen

In diesem Bereich liegen erhebliche Boden- und Grundwasserbelastungen mit kokereispezifischen Stoffen vor. Diese Belastungen sind durch Sanierungsmaßnahmen - Einkapselung mittels Oberflächenabdichtung - gesichert. Da diese Oberflächenabdichtung nicht beschädigt werden darf, sind Eingriffe in die Versiegelung, z. B. durch bauliche Maßnahmen oder das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht ohne entsprechende Vorkehrungen möglich. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die untere Bodenschutzbehörde.
Die Grundwassersituation wird langfristig durch ein sogenanntes Monitoring überwacht. Ob in Zukunft Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers durchgeführt werden müssen, kann erst nach Auswertung der Ergebnisse beurteilt werden

Bereich C - Wohnbebauung

Der Bereich der Wohnbebauung ist von einer anthropogenen Auffüllung geprägt, die sich überwiegend aus umgelagerten Abbruchmaterial (Ziegelschutt, Fundament- und Bauwerksresten etc.) zusammensetzt.
Im Rahmen der Sanierungsuntersuchung sind punktuell geringfügige Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen und Schwermetallen nachgewiesen worden. Im Bereich des ehemaligen Wäldchens der ausgewiesenen Wohnbauflöche 14 (nördlich des Um- spannwerkes) lagen außerdem erhöhte Werte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe vor. Deshalb wurden diese Baumaßnahmen gutachterlich begleitet.

Im Zuge der Realisierung der Bebauung wurde belasteter Aushub entsorgt und auf den Garten- und Grünflächen nachweislich unbelasteter Boden in einer Mächtigkeit von 1 Meter, im Bereich der Stellplätze in einer Stärke von 0,5 Meter, aufgebracht.

Wohnbereiche außerhalb des Betriebsgeländes der Zeche

Die Untersuchungen in den Bereichen der bestehenden Wohnbauflächen entlang der Kirch- Kant- und Mont-Cenis-Straße ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe in höheren Konzentrationen. Auch hier wurden vereinzelt Anschüttungen aus Abbruch- und Bergematerial vorgefunden, die punktuell Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen aufweisen. Die Konzentrationen liegen aber unterhalb derzeitiger Richt- und Eingreifwerte.
Es wird jedoch empfohlen, im Rahmen von Baumaßnahmen entweder dieses Material zu entfernen oder unbelasteten Boden aufzubringen.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).
4. §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zuletzt geltenden Fassung.

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung 1990.	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig	Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf wurde im Zuge der 62. FNP-Änderung am 03.05.1996 durchgeführt.	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 15.11.2005 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.11.2005 bis 23.12.2005 öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt hat am 13.06.2006 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Inkrafttreten Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 08.07.2006 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 23.03.2006	Herne, den 29.06.2006	Herne, den 29.06.2006 Der Oberbürgermeister i.A.	Herne, den 03.07.2006	Herne, den 29.06.2006 Der Oberbürgermeister i.A.	Herne, den 03.07.2006	Herne, den 10.07.2006 Der Oberbürgermeister i.A.
(Siegel) gez. Hartmann	FB Stadtplanung gez. Steiner	(Siegel) gez. Grimm	i.V. gez. Terhoeven	(Siegel) gez. Steiner	i.V. gez. Terhoeven	(Siegel) gez. Steiner
Städt. Vermessungsdirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Städt. Oberverwaltungsrat	Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor	Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor
	FB Vermessung und Kataster gez. Hartmann Städt. Vermessungsdirektor					
	Der Oberbürgermeister i.V. gez. Terhoeven Stadtrat					

Stadt Herne

Stadtbezirk Sodingen

Gemarkung Sodingen / Börnig

Flur 3, 4 /11, 12, 13, 14

Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR: 157

-Mont-Cenis-I/III-